

Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

Vorl.-Nr.: 62/2002
Fachbereich: Bauen und Umwelt
Produktnummer: 70.06.03
Datum: 19.03.2002
Gez.: Thomas Backes

17.04.02	Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
25.04.02	Hauptausschuss				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:
16.05.02	Rat				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

Neuausschreibung der Straßenreinigung in Coesfeld

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die maschinelle Straßenreinigung zum 01.04.2003 mit folgenden Reinigungsintervallen auszuschreiben:

Hauptreinigung (16.12. bis 30.09. jeden Jahres):

Typ I statt 1 x wöchentlich dann 14-tägige Reinigung

Typ II statt 2 x wöchentlich dann 1 x wöchentliche Reinigung

Herbstreinigung (01.10. bis 15.12. jeden Jahres):

Typ I 1 x wöchentlich

Typ II 2 x wöchentlich

Als Konsequenz aus dieser Regelung wird weiterhin beschlossen, in der Satzung zukünftig zwei neue Reinigungskategorien aufzuführen:

- **2 x wöchentlich (verkehrsberuhigte Innenstadtstraßen und Plätze)**
- **5 x wöchentlich (Marktplatz)**

Die entsprechenden Beschlüsse zur Änderung der Straßenreinigungssatzung werden Ende des Jahres 2002 auf dieser Grundlage **mit Wirkung zum 01.04.2003** vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Ergebnis der Ausschreibung bleibt abzuwarten.

Begründung:

1. Mit der Reinigung der Straßen in Coesfeld ist seit 1965 ununterbrochen die Fa. Baving (ALBA) aus Neuenkirchen beauftragt. Aufgrund der langen Vertragsdauer und hinsichtlich des europäischen Vergaberechts ist eine Neuausschreibung dieser Leistung unabdingbar geworden. Die mit der Fa. ALBA bestehenden Reinigungsverträge sind zum 31.03.2003 gekündigt worden.

Die Verwaltung wird die Straßenreinigung in diesem Jahr mit Wirkung zum 01.04.2003 in einem offenen Verfahren europaweit ausschreiben. Eine europaweite Ausschreibung ist aufgrund des Auftragsvolumens, das oberhalb der sog. Schwellenwerte liegt, zwingend vorgeschrieben. Der spätere Leistungsvertrag wird über einen Zeitraum bis 31.12.2007 abgeschlossen.

Im Zuge der Vorbereitungen für diese Ausschreibung wurden alle bisherige Reinigungsarten auf Zweckmäßigkeit und Richtigkeit geprüft. Durch die lange Laufzeit der Reinigungsverträge hat sich ein Änderungsbedarf ergeben, der in Konsequenz auch Auswirkungen auf die bestehenden Regelungen der Straßenreinigungssatzung haben wird. Im wesentlichen ist die Verwaltung bestrebt, die Intervalle der Hauptreinigung (maschinelle Reinigung der Straßen) zu reduzieren.

Die geltende Straßenreinigungssatzung beinhaltet folgende Reinigungskategorien:

- **Teil A Fahrbahnen, die durch die Stadt Coesfeld gereinigt werden**
 - Typ I (Anliegerstraßen)
 - Typ II (Straßen für den inner- und überörtlichen Verkehr)
 - Typ III (Fußgängergeschäftsstraßen)
- **Teil B - Fahrbahnreinigung durch die Eigentümer (Anliegerreinigung)**

Im § 6 Abs. 5 der Satzung wird die Häufigkeit der Reinigung geregelt:

Typ I	1 x wöchentlich
Typ II	2 x wöchentlich
Typ III	7 x wöchentlich

Zukünftig soll die maschinelle Reinigung der Straßen zeitlich gestreckt werden. Statt 1 x wöchentlich würde nur noch 14-tägig und statt 2 x wöchentlich nur noch 1 x wöchentlich gereinigt. In der Zeit zwischen dem 01.10. und 15.12. jeden Jahres sollte aufgrund der starken Laubabfälle auf Straßen die ursprüngliche Häufigkeit der Reinigung beibehalten werden. Die **Herbstreinigung** wird für die Kategorien I und II auf 1 x wöchentlich bzw. 2 x wöchentlich festgelegt.

Die übrigen Reinigungskategorien sind von der Herbstreinigung nicht betroffen.

2. Diese Änderung der Reinigungsintervalle hat allerdings unmittelbare Auswirkung auf die Reinigung verkehrsberuhigter Innenstadtstraßen (z.B. Teilbereiche Letter Straße, Pfauenwinkel, Gartenstraße etc.) und Plätze (Platz vor evangl. Kirche, Lambertiplatz und Lambertikirche, Bahnhofsvorplatz etc.). Diese Flächen werden bislang 2 x wöchentlich mittels Kleinkehrmaschine und Handreinigung gesäubert. Der Verschmutzungsgrad dieser Bereiche erlaubt es nicht, hier eine zeitliche Streckung vorzunehmen. Für diese Straßen müsste eine neue Reinigungskategorie geschaffen werden.

Darüber hinaus enthält die geltende Reinigungssatzung keine ausreichende Regelung für die Reinigung des eigentlichen **Marktplatzes**. Dieser ist bisher der Kategorie Typ II zugeordnet. Eine 2 x wöchentliche Reinigung reicht jedoch für "die gute Stube" der Stadt keinesfalls aus. Aus Sicht der Verwaltung ist eine 5 x wöchentliche Reinigung erforderlich, die auch in der Vergangenheit praktiziert wurde. Diesem Erfordernis sollte die Satzung zukünftig durch eine weitere Kategorie Rechnung tragen.

Weiterhin sollte die bisherige Bezeichnung der Kategorien (Anliegerstraßen, Straßen für den inner- und überörtlichen Verkehr, Fußgängergeschäftstraßen) aufgegeben werden, da durch diese Festlegung teilweise keine sachliche Zuordnung möglich ist. Zudem ist eine Staffelung nach Häufigkeit der Reinigung sinnvoll.

Der § 6 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung sollte aus Sicht der Verwaltung mit Wirkung zum 01.04.2003 folgende Fassung erhalten:

Typ I	14-tägige Reinigung
Typ II	1 x wöchentliche Reinigung
Typ III	2 x wöchentliche Reinigung
Typ IV	5 x wöchentliche Reinigung
Typ V	7 x wöchentliche Reinigung

Diese Regelung deckt sich mit den Inhalten neuerer Satzungen vergleichbarer Nachbarstädte.

3. Die Änderung der Reinigungskategorien wird auch hinsichtlich der "neuen" Kategorien III bis V eine Überarbeitung der Benutzungsgebühren erfordern. Die im § 6 Abs. 6 der Straßenreinigungssatzung festzulegende Gebührenhöhe kann allerdings erst ermittelt werden, wenn das Ergebnis der Ausschreibung und damit die Höhe des zukünftigen Unternehmerentgeltes feststeht. Die konkreten Zahlen werden am Jahresende im Zuge der eigentlichen Satzungsänderung vorgestellt.